Bekanntmachung des Abwasserzweckverbands für die Reinhaltung der Parthe

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung)

Vom 15. November 2022

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), und der § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands für die Reinhaltung der Parthe am 9. November 2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung) beschlossen.

I. Teil
Allgemeines

§ 1
Erhebungsgrundsatz

(1) Der Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe (im Weiteren „AZV Parthe“ genannt) erhebt auf der Grundlage dieser Satzung Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung.

(2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem Abwasser oder sonstiges Wasser (vgl. § 7 Abs. 3 Abwassersatzung des AZV Parthe) mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bzw. ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der Nießbraucher.

(2) Erfolgt die Einleitung nach Absatz 1 ohne konkreten Grundstücksbezug, so ist der Gebührenschuldner derjenige, der die Einleitung vornimmt.

(3) Als mittelbare Einleitung gilt auch die Einleitung von Abwasser und Fäkalschlamm, die aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen entnommen und auf der Kläranlage angeliefert werden.

(4) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum begründet wurde, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungs bzw. Teileigentümer.

§ 3
Gebührenmaßstab für die zentrale Entsorgung von Schmutzwasser und sonstigem Wasser

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung über öffentliche Kanäle, die an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, setzt sich aus der Mengengebühr und der Grundgebühr zusammen.

(2) Die Mengengebühr für die Teilleistung nach Absatz 1 wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, welche auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).

(3) Neben der Mengengebühr wird für baulich genutzte und an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr für die Teilleistung nach Absatz 1 erhoben. Maßstab für die Grundgebühr ist die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohneinheiten (WE).

(4) Als Wohneinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen und zum Führen eines selbständigen Haushalts bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Räume, die die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllen, sind der Wohnung zuzuordnen, in der die genannten Bedürfnisse befriedigt werden.

(5) Bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Gewerbebetrieb, Landwirtschaftsbetrieb, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereichs, der Wissenschaft, freiberufliche Tätigkeit und öffentliche Verwaltung), werden für deren Nutzung Wohneinheiten-Gleichwerte auf der Grundlage der jeweiligen jährlichen gebührenpflichtigen Abwassermenge ermittelt. Dabei wird die jährliche gebührenpflichtige Abwassermenge durch 90 m³ geteilt. Der so entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und stellt den Wohneinheiten-Gleichwert dar. Dieser gibt die Anzahl der zu veranlagenden Wohneinheiten gemäß Absatz 3 wieder. Eine jährliche gebührenpflichtige Abwassermenge zwischen 0 und 90 m³ entspricht dabei einem Wohneinheiten-Gleichwert.

(6) Bei Grundstücken mit mindestens einer Wohneinheit im Sinne von Absatz 4 und einer nicht Wohnzwecken dienenden Nutzung im Sinne von Absatz 5 („Mischgrundstücke“) wird die Grundgebühr pro Jahr nach vorhandenen Wohneinheiten (WE) und Wohneinheiten-Gleichwerten (WE-GW) ermittelt. Es wird pro Jahr mindestens eine Grundgebühr in Höhe eines Wohneinheiten-Gleichwertes zuzüglich jeweils eine weitere Grundgebühr pro vorhandener Wohnungseinheit im Sinne von Absatz 4 erhoben.

(7) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Anlagen in allen Fällen zu erheben, in denen die Möglichkeit der Nutzung durch die Existenz eines Abwasseranschlusses besteht. Wird die Abwasserentsorgung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

(8) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Entsorgung von sonstigem Wasser über öffentliche Kanäle, die an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich nach der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge.

(9) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Entsorgung von sonstigem Wasser über öffentliche Kanäle, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich nach der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge.

§ 4
Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 12 Abs. 3) gilt im Sinne von § 3 Abs. 2 als angefallene Schmutzwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Wasserentgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermaßstab),
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung des Grundstücks, die dieser entnommenen und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge und
3. bei auf dem Grundstück gewonnenen bzw. dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen (auch Niederschlagswassermengen), soweit sie als Trink- oder Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt werden, die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

(2) Auf Verlangen des AZV Parthe hat der Gebührenschuldner bei der Einleitung von sonstigem Wasser (§ 3 Abs. 8), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs.1 Nr. 2) oder bei Nutzung von auf dem Grundstück gewonnenen bzw. dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen als Trink- und Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme dem AZV Parthe schriftlich anzuzeigen. Der AZV Parthe ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse zu kontrollieren. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gelten die Regelungen der Verwaltungskostensatzung des AZV Parthe in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der AZV Parthe ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

§ 5
Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Die auf dem Grundstück angefallenen (§ 4 Abs. 1) und nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Parthe eingeleiteten Schmutzwassermengen werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühren nach § 3 Abs. 1 abgesetzt. Anträge auf Gewährung von Absetzmengen sind bis zum 31.01. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres unter Angabe des jeweiligen Zählerstandes der Messeinrichtung vom 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres beim AZV Parthe zu stellen. Verspätet eingehende Anträge werden bei der Gebührenabrechnung nicht mehr berücksichtigt. Es wird jeweils nur der auf dem aktuell abzurechnenden Veranlagungszeitraum entfallende Anteil der entnommenen abzugsfähigen Wassermenge, pauschaliert nach Zeitanteilen, zum Ansatz gebracht.
Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Nachweis über abzugsfähige Wassermengen nach Absatz 1 ist durch geeichte Messeinrichtungen zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über die jeweilige Messeinrichtung nur die Wassermengen erfasst werden, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gebührenschuldner den erstmaligen Einbau einer Messeinrichtung gegenüber dem AZV Parthe unverzüglich anzeigt und deren Abnahme beantragt. Die Abnahme erfolgt durch den AZV Parthe und auf Kosten des Gebührenschuldners nach den Regelungen der Verwaltungskostensatzung des AZV Parthe in der jeweils geltenden Fassung.
Eine rückwirkende Absetzung ist nicht möglich. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler zu wechseln und der Wechsel unverzüglich dem AZV Parthe anzuzeigen. Ist die Eichfrist überschritten, wird der Zähler nicht mehr als Nachweismittel anerkannt und keine Absetzmenge gewährt. Der ausgewechselte Zähler ist zur Feststellung des Abschlusszählerstandes bis zur Bestandskraft der nächsten Gebührenabrechnung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Der AZV Parthe behält sich Kontrollen vor.

(3) Ist bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken als auch als landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe genutzt werden, eine Installation von Zählern aufgrund der Gegebenheiten auf dem Grundstück nicht möglich, so erfolgt die Ermittlung der gebührenpflichtigen Abwassermenge nach den zum Zeitpunkt der Ablesung auf dem Grundstück einwohnermelderechtlich und gewerberechtlich erfassten Personen, wobei pro gemeldete Person eine gebührenpflichtige Abwassermenge von 30 m³/Jahr zu Grunde gelegt wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messung nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt.
Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne des Absatzes 1:

– je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr und
– je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge, wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne des § 4 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich und gewerberechtlich erfasste Person, die sich dort zum Zeitpunkt der Ablesung aufgehalten hat, mindestens 30 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

(5) Die Absetzung von bauzeitlich genutztem Wasser ist beim AZV Parthe vor der Entnahme des Bauwassers schriftlich zu beantragen. Die Menge soll mittels geeigneter Messeinrichtungen gemäß Absatz 2 oder geeigneter Beweismittel analog Absatz 3 Satz 4 ermittelt werden. Die Absetzung

beginnt frühestens mit dem Datum der Bestätigung des Antrages. Für den Einbau und Betrieb des Zwischenzählers gilt Absatz 2 entsprechend. Der AZV Parthe behält sich Kontrollen vor

§ 6
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab der Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche eines Grundstücks. Ausgenommen sind Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) und § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in den jeweils geltenden Fassungen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(3) Versiegelte Grundstücksflächen sind:
1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

§ 7
Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

(1) Die versiegelte Grundstücksfläche ergibt sich aus der zu veranlagenden Fläche eines Grundstücks (§ 8) als gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksteilflächen. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

(2) Die Versiegelungsgrade (Abminderungsfaktoren) der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksteilflächen betragen im Einzelnen bei:

1.	Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt (alle Dachformen)	0,9
2.	vollversiegelte Flächen, z. B. Beton, Bitumen, Asphalt, Pflaster mit Fugenverguss, Fliesen	0,9
3.	teilversiegelte Flächen, z. B. Pflaster ohne Fugenverguss bzw. mit wasserdurchlässigen Fugen, Betonsteinpflaster, Natursteinpflaster, Öko-Pflaster, Kopfsteinpflaster, Grün- und Kiesdächer	0,6
4.	schwachversiegelte Flächen, z. B. sandgeschlämmte Flächen, Kieswege, Flächen von Kinderspiel- und Sportplätzen, Rasengittersteine, Flächen mit wassergebundenen Deckschichten	0,2

(3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. Der AZV Parthe kann vom Gebührenschuldner einen Nachweis über das Abflussverhalten des Niederschlagswassers auf dem Grundstück auf Kosten des Gebührenschuldners verlangen.

(4) Sofern tatsächlich überbaute oder befestigte Flächen an ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) zur unterjährigen Nutzung angeschlossen sind, die einen Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen besitzen und über ein Speichervolumen von mindestens 2 m³ verfügen, wird die versiegelte Grundstücksfläche um 6 m² pro m³ Speichervolumen reduziert.

(5) Beruht die Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche auf fehlerhaften, unvollständigen oder unterlassenen Feststellungen oder Angaben, kann der AZV Parthe die Berechnung der Gebühr ändern und die nicht erhobene Gebühr nachträglich geltend machen. Über die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen versiegelten Flächen des Grundstücks und deren Versiegelungsgrad ist auf Verlangen des AZV Parthe durch den Gebührenschuldner jederzeit Auskunft zu erteilen.

§ 8
Ermittlung der zu veranlagenden Fläche

(1) Der Gebührenschuldner hat dem AZV Parthe auf dessen Anforderung binnen eines Monats Folgendes schriftlich und wahrheitsgemäß mitzuteilen:
1. den Umfang der bebauten und versiegelten Flächen,
2. deren Größe und die Art der Flächenversiegelung (wie z. B. Asphalt, Beton, Pflasterung, Rasengittersteine, Normaldach, begrünte Dachflächen),
3. ob von den bebauten und befestigten Flächen unmittelbar oder mittelbar in die Kanalisation entwässert wird.

(2) Der AZV Parthe kann vom Gebührenschuldner auch Angaben zur Versickerung und Verrieselung von Niederschlagswasser, zum Vorhandensein und Fassungsvermögen von Zisternen sowie zur Niederschlags- und Brauchwassernutzung verlangen. Änderungen der nach § 7 maßgeblichen Umstände, insbesondere des Umfangs der bebauten und befestigten Flächen hat der Gebührenschuldner dem AZV Parthe auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen und geeignete Nachweise vorzulegen. Der AZV Parthe ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung von Änderungen, die zu einer Gebührenerhöhung führen, die Berechnungsgrundlage der Flächenfestsetzung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse anzupassen.

(3) Wird die Abgabe der Erklärung versäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist der AZV Parthe berechtigt, die Verhältnisse zu schätzen.

§ 9
Gebührenmaßstab für dezentrale Entsorgung

(1) Für Schmutzwasser und Fäkalschlamm, die aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen) entnommen, abgefahren und gereinigt werden, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entnommenen Menge laut Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges in Kubikmeter.

(2) Für Schmutzwasser (auch Abwasser aus Kleinkläranlagen), das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet

wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 4 und 5 ermittelten Abwassermenge.

(3) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Entsorgung von sonstigem Wasser (§ 7 Abs. 3 der Abwassersatzung des AZV Parthe) über öffentliche Kanäle, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10
Höhe der Abwassergebühren

Abs.	Gebühr	Gebührenhöhe
(1)	Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung über öffentliche Kanäle, die an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Grundgebühr je Jahr und angeschlossener Wohneinheit (WE) gemäß § 3 Abs. 4	108,00 €
(2)	Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung über öffentliche Kanäle, die an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Mengengebühr je m³ Schmutzwasser	3,98 €
(3)	Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung über öffentliche Kanäle, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Abwassergebühr je m³ Schmutzwasser	2,25 €
(4)	Für die Teilleistung Entsorgung des Inhalts von abflusslosen Gruben beträgt die Abwassergebühr je m³ entnommener Menge	28,27 €
(5)	Für die Teilleistung Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen beträgt die Abwassergebühr je m³ entnommener Menge	40,49 €
(6)	Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung beträgt die Abwassergebühr je m² versiegelter Fläche und Jahr	0,96 €
(7)	Für die Teilleistung Entsorgung von sonstigem Wasser über öffentliche Kanäle, die an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Abwassergebühr je m³ Wasser	3,98 €
(8)	Für die Teilleistung Entsorgung von sonstigem Wasser über öffentliche Kanäle, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Abwassergebühr je m³ Wasser	2,25 €

§ 11
Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben und Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt.

§ 12
Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Abwassergebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, dem Beginn der tatsächlichen Nutzung oder, bei Grundgebühren, mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen. Bei Wechsel des Gebührenschuldners im Laufe eines Veranlagungszeitraums geht die Pflicht des bisherigen Gebührenschuldners nach Satz 1 auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Ändern sich im Laufe eines Veranlagungszeitraums die Eigentums-, Erbbaurechts-, Nießbrauchs oder Nutzungsverhältnisse an einem Grundstück und ist damit ein Wechsel der Gebührenpflicht verbunden, geht die Pflicht nach Absatz 1 mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsänderung auf den neuen Gebührenschuldner über. Maßgebend ist die Rechtsänderung im Grundbuch bzw. die Erklärung des bisherigen oder des neuen Gebührenschuldners.

(3) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 10 Abs. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 jeweils zum Ende des Kalenderjahrs für das jeweilige Kalenderjahr. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Pflicht nach Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahrs, ist der Veranlagungszeitraum abweichend von Satz 2, der Zeitraum ab Beginn dieser Pflicht bis zum Ende des Kalenderjahrs.

(4) In den Fällen des § 10 Abs. 4 und 5 entsteht die Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.

§ 13
Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen

(1) Die auf der Grundlage des § 10 abgerechneten Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Im jeweiligen Veranlagungszeitraum sind in der Regel sechs Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 10 Abs. 1, 2 und 3 zu leisten. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 15.02., 15.04, 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres fällig. Jeder der sechs Vorauszahlungen ist dabei jeweils ein Sechstel der Summe aus Verbrauchs- und Grundgebühr des Vorjahres (Gesamt-Vorauszahlungsbetrag) zu Grunde zu legen. Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Wird der Gebührenbescheid erst nach Ablauf eines oder mehrerer Fälligkeitstermine nach Satz 2 erstellt, ist der Gesamt-Vorauszahlungsbetrag abweichend von Satz 3 auf die verbleibenden Fälligkeitstermine aufzuteilen. Die Vorauszahlungsbeträge sind auf volle EUR-Beträge abzurunden.

(3) Im jeweiligen Veranlagungszeitraum sind in der Regel drei Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 10 Abs. 6, 7 und 8 zu leisten. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 15.04, 15.08. und 15.12.

eines jeden Jahres fällig. Jeder der drei Vorauszahlungen ist dabei jeweils 30 % der Verbrauchsgebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen. Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Die Vorauszahlungsbeträge sind auf volle EUR-Beträge abzurunden. Beträgt die Summe der Vorauszahlungen für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung nach § 10 Abs. 6 weniger als 15,00 EUR, ist abweichend von Satz 1 auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 10 Abs. 6 keine Vorauszahlung fällig.

(4) Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die Höhe der Vorauszahlungen nach den Absätzen 2 und 3 geschätzt.

§ 14
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Binnen eines Monats hat der Gebührenschuldner dem AZV Parthe anzuzeigen:
1. jede Änderung der Benutzungs- und Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück,
2. Änderungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
3. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
4. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners.

Die Anzeigepflichten treffen den bisherigen als auch den neuen Gebührenschuldner.
Mit der Anzeige über den Wechsel des Gebührenschuldners ist auch der vereinbarte oder abgelesene Stand des Trinkwasserzählers und die Stände aller privaten Wasserzähler mitzuteilen.

(2) Bis zum 31.01. jeden Jahres hat der Gebührenschuldner dem AZV Parthe die zum 31.12. des Vorjahres ermittelte
1. Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2),
2. Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3 der Abwassersatzung des AZV Parthe),
3. Menge der auf dem Grundstück gewonnenen bzw. dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen (auch Niederschlagswassermengen), soweit sie als Trink-oder Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) anzuzeigen und
4. die aktuellen Zählerstände der auf dem Grundstück befindlichen privaten Wasserzähler (§ 5 Abs. 2) mitzuteilen.

(3) Unverzüglich hat der Gebührenschuldner dem AZV Parthe mitzuteilen:
1. die Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
3. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.

(4) Der Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen ist binnen zwei Wochen dem AZV Parthe anzuzeigen.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Gebührenschuldner diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(6) Darüber hinaus hat der Gebührenschuldner dem AZV Parthe unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich dem AZV Parthe anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn derartige Anlagen neu geschaffen, geändert bzw. beseitigt werden.

(7) Der AZV Parthe behält sich für die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 6 Vorortkontrollen vor. Im Zweifel sind diese maßgeblich für künftige Änderungen der Berechnungsgrundlagen.

§ 15
Haftung des AZV Parthe

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV Parthe nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz.
Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung der Gebührenschuldner zur Sicherung gegen Rückstau (§ 16 der Abwassersatzung des AZV Parthe) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der AZV Parthe nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 16
Haftung der Benutzer

Der Gebührenschuldner haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung und der Abwassersatzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
Der Gebührenschuldner hat den AZV Parthe von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 14 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 18
Datenverarbeitung

(1) Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten, die dem AZV Parthe und Erfüllung seiner sonstigen Aufgaben bekannt werden, zulässig. Der AZV Parthe darf sich hierbei diese Daten von den zuständigen Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung weiterverarbeiten.
2. Bedient sich der AZV Parthe bei der Gebührenerhebung eines Dritten, darf sie diesem die nach Abs. 1 gewonnenen Daten ebenfalls übermitteln. Der Dritte darf diese Daten ausschließlich zum Zwecke der Gebührenerhebung verarbeiten.
3. Die Datenverarbeitung erfolgt in der Regel automatisiert. Ein Profiling findet nicht statt.

(2) Datenschutz

Der AZV Parthe verpflichtet sich, die zur Durchführung der Abwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren.
Im Übrigen gilt die auf der Homepage www.azv-parthe.de veröffentlichte Datenschutz- und Transparenzerklärung.

§ 19
Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20
Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Soweit Forderungen aus der Abwasserbeseitigung vor In-Kraft-Treten dieser Satzung entstanden sind, gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEB) des Abwasserzweckverbands für die Reinhaltung der Parthe in der Fassung der im Sächsischen Amtsblatt vom 08.11.2018 Nr. 45/2018 S. A 729f veröffentlichten 2. Änderung und das ebenfalls a. a. O. veröffentlichte Preisblatt für die Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbands für die Reinhaltung der Parthe.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEB) des Abwasserzweckverbands für die Reinhaltung der Parthe in der Fassung der im Sächsischen Amtsblatt vom 08.11.2018 Nr. 45/2018 S. A 729f veröffentlichten 2. Änderung und das ebenfalls a. a. O. veröffentlichte Preisblatt für die Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbands für die Reinhaltung der Parthe außer Kraft.

Borsdorf, den 15. November 2022

Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe
Birgit Kaden
Verbandsvorsitzende

* Genderhinweis:
Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form verwendet. Die Festlegungen dieser Satzung gelten für weibliche und diverse Personen gleichermaßen.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen der Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.